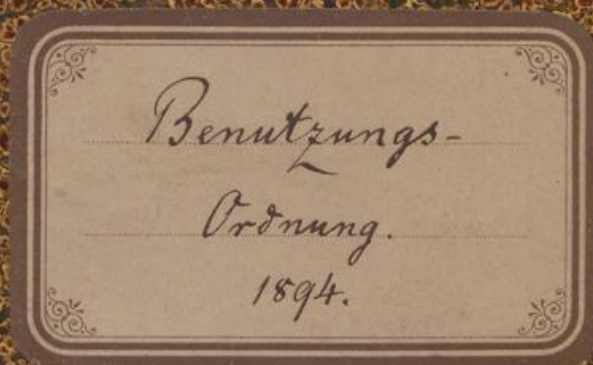
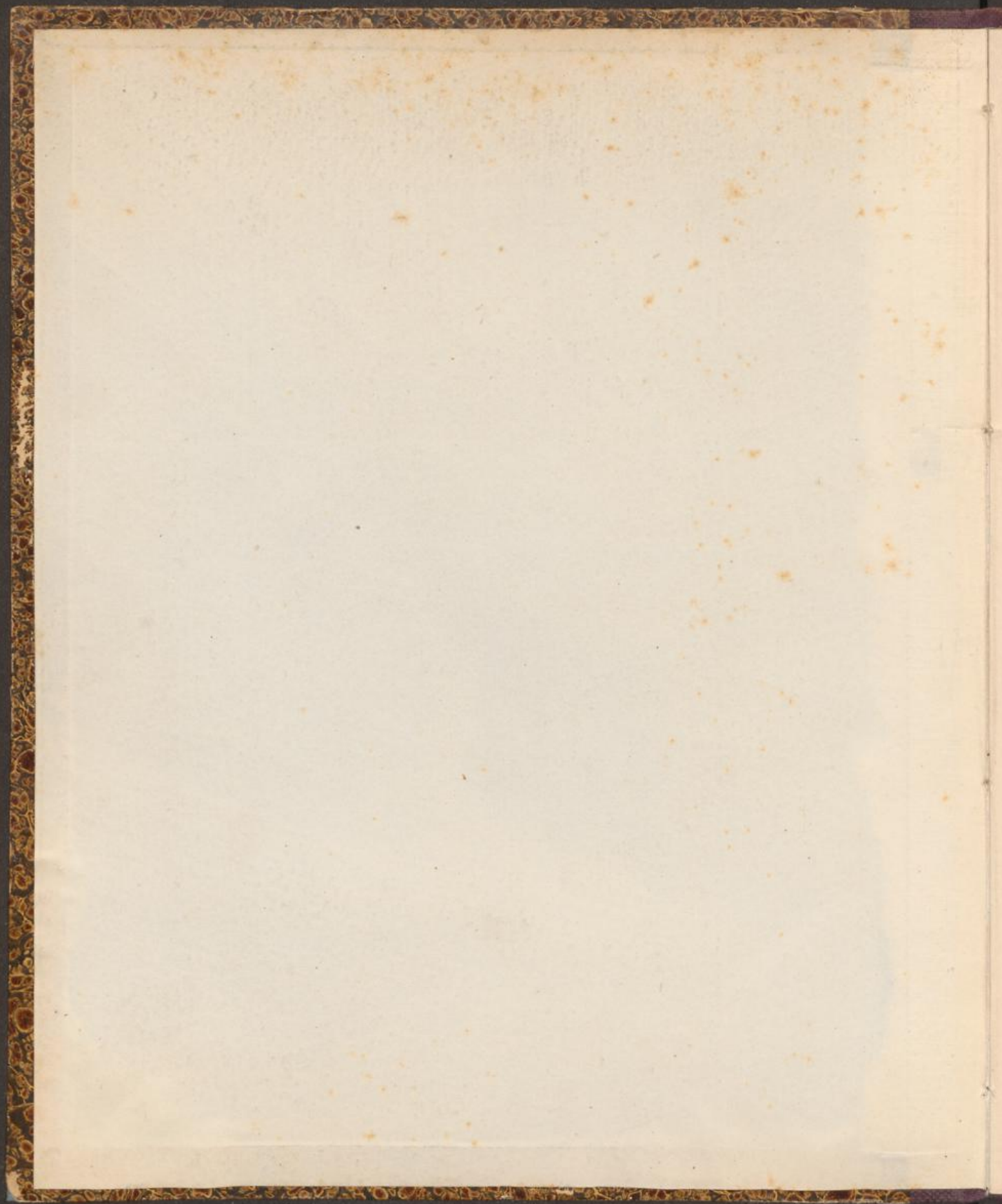




Benutzungs-
Ordnung.
1894.

LB
4



Beleg-Sammlung

Bücherei-Zettel

Detmold, den 1. Sept. 1894.

Sehr geehrte Damen und Herren! Ich habe die Ehre, Ihnen hiermit zu berichten, dass ich die Bücher, welche Sie mir zur Verfügung gestellt haben, erhalten habe. Ich danke Ihnen sehr für die gütige Überlassung derselben.



Die Bücher sind mir sehr willkommen und ich werde sie mit Interesse lesen. Ich werde Sie in Kenntnis setzen, sobald ich sie gelesen habe.

Ich bitte Sie, mir die Bücher, welche Sie mir zur Verfügung gestellt haben, wieder zurückzugeben. Ich werde Ihnen dafür sehr dankbar sein.

LB 4 sep.

Nr. 23.

Bestimmungen
über die Benutzung der Landesbibliothek in Detmold,
vom 19. Juli 1894.

1.

Die Bibliothek ist an jedem Mittwoch Nachmittags von 2 bis 4 Uhr und an jedem Sonnabend von 12 bis 1 Uhr geöffnet.

2.

In den obigen Stunden werden die Bücher, Kupferwerke, Karten u. s. w. denen, welche sie einzusehen wünschen, vorgelegt. Das willkürliche Herausnehmen derselben aus den Fächern ist nicht gestattet, ebenso wenig das Zurückstellen dorthin, vielmehr müssen die vorgelegten Bücher u. s. w. auf den Tischen liegen bleiben, bis der Bibliothekar sie wieder an ihren Platz bringt.

3.

Bei der Bestellung von Büchern müssen die Titel so genau, wie möglich, angegeben werden.

Ueber jedes zu entleihende Werk ist eine Empfangsbcheinigung aus-

zustellen, welche den Titel des Werkes, den Tag des Empfanges und die Unterschrift des Entleihers enthalten muß.

4.

Kupferwerke, Karten, Handschriften und solche Bücher, welche durch ihre Seltenheit einen besonderen Werth haben, auch Wörterbücher werden der Regel nach nicht verliehen.

Ausnahmen hiervon sind nur gegen eine von der Regierung für jeden einzelnen Fall zu erwirkende Erlaubniß gestattet.

Bücher, die zur Mittheilung ungeeignet erscheinen, werden nur verabfolgt, wenn ein wissenschaftlicher Zweck der Benutzung nachgewiesen wird.

5.

Schüler dürfen die Bibliothek nur dann benutzen, wenn sie eine von ihrem derzeitigen Klassenlehrer ausgestellte schriftliche Erlaubniß beibringen. Diese Bescheinigung wird auf der Bibliothek aufbewahrt. Doch bleibt es dem Ermessen des Bibliothekars überlassen, solche Bücher, welche seiner Ansicht nach für Schüler ungeeignet sind, an sie nicht zu verleihen.

6.

Das Verleihen von Büchern außerhalb Orts geschieht an Lippische Hof- und Staatsbeamte, Beamte der Fürstlichen Fideikommißverwaltung, Mitglieder des Landtags, Geistliche, Kommunalbeamte, Rechtsanwälte, Aerzte, Thierärzte und Apotheker ohneweiters, an andere Landesbewohner in der Regel nur dann, wenn eine der oben benannten Personen oder ein Einwohner der Stadt Detmold als Selbstleiher die Beforgung, oder die Bürgschaft übernimmt.

7.

Die Benutzer der Bibliothek sind verpflichtet, die ihnen anvertrauten Bücher auf das sorgfältigste zu behandeln und jede Beschädigung derselben zu verhüten.

Alles Einschreiben in die Bücher mit Bleistift, Tinte u. s. w., auch die Berichtigung von Druck- und anderen Fehlern, das Umbiegen der Blätter und falsche Brechen der Tafeln und Karten ist untersagt.

Der Entleiher haftet auch für den durch Zufall entstandenen Schaden oder Verlust.

8.

Wer auf länger als 2 Wochen verreist, muß die entliehenen Bücher vor Antritt der Reise zurückgeben. Wer auf kürzere Zeit verreist, hat

wenigstens dafür zu sorgen, daß sie jederzeit mit Erfolg zurückverlangt werden können.

9.

Die entliehenen Bücher müssen binnen eines Monats nach der Zeit des Empfanges zurückgeliefert werden. Nach Ablauf dieser Frist können die nämlichen Bücher von Neuem auf einen Monat geliehen werden, wenn sie nicht inzwischen anderweit verlangt worden sind. In einzelnen Fällen, in denen die Bücher zu Arbeiten gebraucht werden, welche längere Zeit erfordern, kann der Bibliothekar die Leihzeit auf drei Monate verlängern.

10.

Wer die Frist zur Zurücklieferung eines Buches versäumt, wird durch den Bibliothekar schriftlich mit Bestimmung einer weiteren sieben-tägigen Frist daran erinnert. Wenn eine wiederholte Erinnerung nöthig wird, zahlt der Säumige eine Gebühr von 0,25 Mark für den Bibliotheksdien-
Erfolgt die Zurücklieferung auch auf die zweite Erinnerung nicht binnen einer Woche, so hat der Bibliothekar dieserhalb zur weiteren Verfügung an die Regierung zu berichten.

11.

Die Benutzung des Lesezimmers während der Geschäftsstunden (§ 1) wird solchen Personen gestattet, welche mit wissenschaftlichen Arbeiten beschäftigt sind, kann auf ihr Nachsuchen in besonderen Fällen auch zu andern Zeiten vom Bibliothekar gestattet werden.

12.

Die im Lesezimmer ausliegenden noch ungebundenen Zeitschriften werden nicht verliehen.

13.

Auswärtige Benutzer haben ihre Bestellungen unmittelbar an die Bibliothek zu richten, worauf die Bücher den Entleihern durch die Post zugesandt werden, wenn nicht eine andere Art der Uebermittlung gewünscht wird.

Gesuche um Verlängerung der Leihzeit sind vor Ablauf der Frist einzureichen, Nichtbeantwortung gilt als Genehmigung.

Die Bücher müssen wohlverpackt und zutreffendenfalls mit derselben Werthangebe, mit welcher sie abgesandt worden, zurückgesandt werden.

Die Kosten trägt der Entleiher.

14.

Nicht vorhandene Werke, auch Handschriften, können nach Maßgabe

des Erlasses des Preussischen Kultusministeriums vom 8. Januar 1890 und der Verfügung der Regierung vom 28. Februar 1890 in besonderen Fällen durch Vermittelung der Landesbibliothek von anderen Deutschen Bibliotheken bezogen werden.

15.

Wer gegen diese Benutzungsordnung verstößt, wird für allen der Bibliothek daraus erwachsenden Schaden verantwortlich und hat für denselben vollen Ersatz zu leisten, kann auch auf Anordnung der Regierung von der ferneren Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

16.

Entgegenstehende Bestimmungen werden aufgehoben, insbesondere die der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1851 (L. V. 10 S. 552).

Detmold, den 19. Juli 1894.

Fürstlich Lippische Regierung.

J. B.

A. Steneberg.

des Landes des Provinzialen Schulministeriums vom 2. Januar 1890 und
der Regierung der Regierung vom 28. Februar 1890 in beiderseitigen
durch Vertheilung der Landesvertheilung von anderen Provinzialen
begonnen werden.

15.

Es gegen viele Bestimmungen trifft, sind für alle der
Bildung der verschiedenen Schulen verantwortlich und der für die
selben zu leisten, kann nur aus der Regierung der Regierung
von der ersten Regierung der Bildung der Bildung auszuweisen werden.

16.

Entsprechende Bestimmungen werden aufgegeben, insbesondere die
der Bestimmungen vom 28. Oktober 1881 (S. 10 S. 552).

Druck, den 19. Juli 1894.

Hochschule für die Regierung.

H. H.

H. H. H.

7972726

Lippische Landesbibliothek



04182720

